



Stadt Emmerich  
am Rhein

## Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. N 8/2  
„Budberger Straße“ Teil 2

---

Aufgestellt:



Seilerbahn 7  
48529 Nordhorn  
Tel.: 05921/8844-0  
Fax: 05921/8844-22

Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Berghaus  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefanie Konermann

Nordhorn, im März 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2	Methodisches Vorgehen .....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraumes</b> .....	<b>6</b>
2.1	Lage und Abgrenzung .....	6
2.2	Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes .....	7
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	9
<b>3</b>	<b>Ermittlung des Artenspektrums</b> .....	<b>11</b>
3.1	Ortsbegehung .....	13
3.2	Auswertung vorhandener Unterlagen.....	13
3.2.1	Messtischblatts TK 4103 „Emmerich“.....	13
3.2.2	Avifaunistische Gutachten .....	15
3.3	Potenziell relevante Artengruppen .....	18
3.3.1	Avifauna.....	18
3.3.2	Säugetiere .....	32
3.3.3	Amphibien.....	34
3.3.4	Reptilien.....	35
3.3.5	Libellen .....	36
3.3.6	Weichtiere.....	36
3.4	Sonstige Arten .....	37
<b>4</b>	<b>Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte</b> .....	<b>37</b>
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	37
4.2	CEF-Maßnahmen .....	37
4.3	Konfliktanalyse / Artenschutzrechtliche Prüfung .....	38
4.3.1	Avifauna.....	40
4.3.2	Säugetiere .....	42
4.3.3	Amphibien.....	43
4.3.4	Reptilien.....	43
4.3.5	Libellen .....	43
4.3.6	Weichtiere.....	43
4.3.7	Sonstige Arten.....	43
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>45</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich, beabsichtigt die bauliche Entwicklung von Freiflächen im Nordosten des Stadtgebietes. Der Plan sieht die Entwicklung von Gewerbeflächen vor. Es handelt sich hierbei um den zweiten Teil eines Bebauungsplans, dessen erster Abschnitt bereits umgesetzt wurde. Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 beauftragt.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

**a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

**b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Durchführung der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt auf der Grundlage

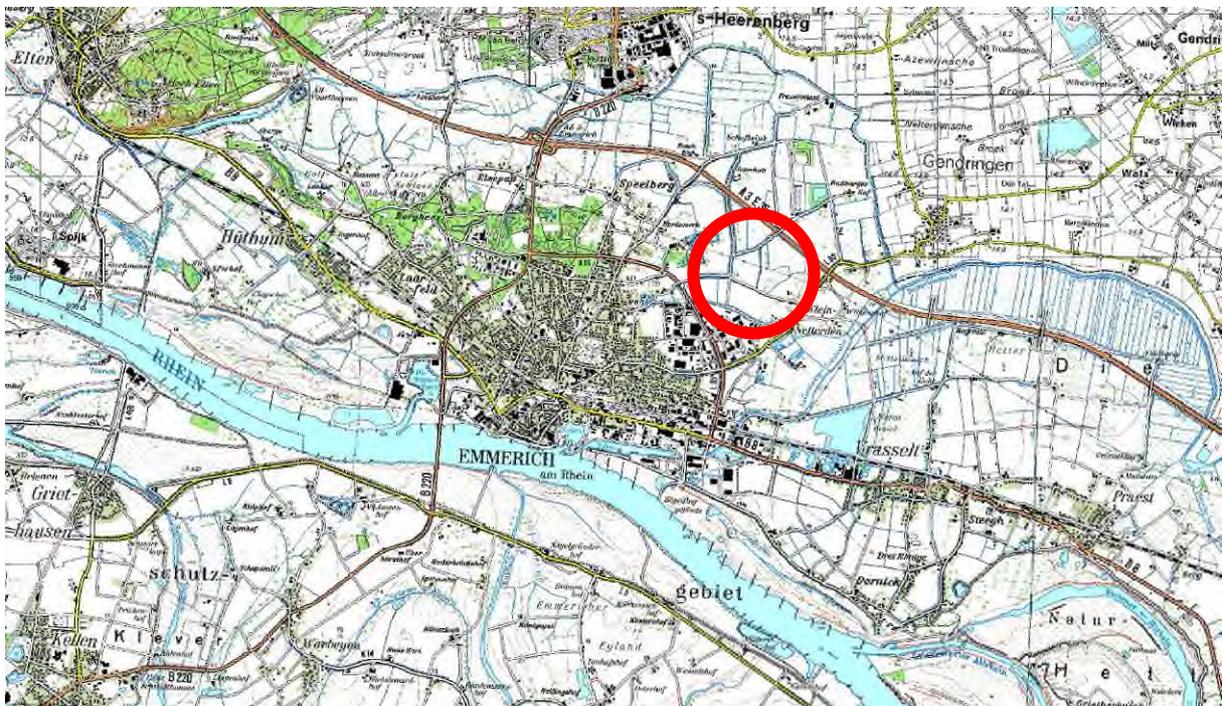
- des Gutachtens „Erfassung und Bewertung der Brutvogelbestände auf dem Gelände und im Umland des geplanten Gewerbegebiets Klein-Netterden bei Emmerich“ des Büros Weluga Umweltplanung aus dem Jahr 2003,
- des Gutachtens „Erfassung und Bewertung der Rastvogelbestände einschließlich Modellierung auf dem Gelände und im Umland des geplanten Gewerbegebiets Klein-Netterden bei Emmerich“ des Büros Weluga Umweltplanung aus dem Jahr 2004,
- einer aktuellen Ortsbegehung im Oktober 2013 und
- einer Auswertung der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes TK 4103 „Emmerich“ (LANUV 2013).

## 2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

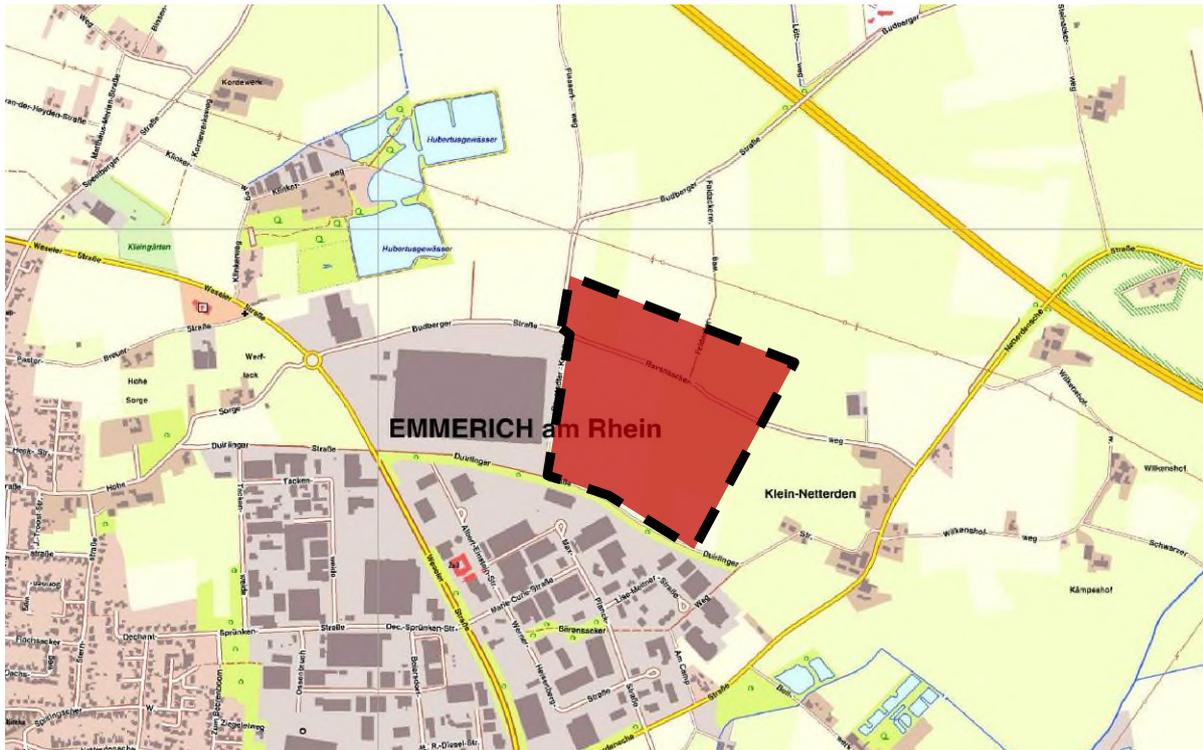
### 2.1 Lage und Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, befindet sich im Nordosten der Stadt Emmerich (s. Abb. 1). Dort werden die Flächen nördlich der Duirlinger Straße und östlich des Baustedter Kamps, beidseitig des Ravensackerweges auf einer Fläche von rund 22,9 ha überplant (vergl. Abb. 2 und 9).

Die überplante Fläche wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet an Gewerbeflächen an. Nach Norden und Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Östlich des Plangebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen.



**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich)



**Abbildung 2:** Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich)

## 2.2 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Derzeit wird der Untersuchungsraum überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei die westlichen Flächen ackerbaulich bewirtschaftet werden und die östlichen Flächen als Grünland (artenarmes kurzrasiges Intensivgrünland und Grasacker) vorliegen (s. Abb. 3-8).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich kaum Gehölzstrukturen. Im Nordosten des Plangebiets stockt nördlich des Ravensackerweges innerhalb der Grünlandflächen eine dichte Strauchhecke mit einer Breite von ca. 3-4 m (s. Abb. 8).

Südlich außerhalb des Plangebiets befindet sich entlang der südlichen Seite der Duirlinger Straße eine junge Baum-Strauchhecke. Hierbei handelt es sich um einen geschlossenen Bestand mit einer gemischten Artzusammensetzung aus unter anderem Hasel, Rose, Weißdorn, Pappel, Hainbuche, Weide und Hartriegel. Die Stammdurchmesser der Bäume liegen maximal bei 30 cm, überwiegend sind sie geringer.

Nordwestlich außerhalb des Plangebiets wird die Budberger Straße von einer Pappelallee gesäumt (s. Abb. 7). Es handelt sich um Schwarzpappeln mit Stammdurchmessern von ca. 80-90 cm. Innerhalb der Allee befinden sich wenige jüngere Bäume mit Durchmessern zwischen 40-50 cm. Die Pappeln sind hoch aufgewachsen und in einem vitalen Zustand. An den Pappeln wurden während der Ortsbegehung keine Baumhöhlen vom Boden aus festgestellt.

Entlang der Budberger Straße, des unbefestigten Weges, des Ravensackerweges und der Duirlinger Straße verlaufen naturferne Gräben. Bis auf den Graben an der Budberger Straße waren die Gräben zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht wasserführend.

Gebäude sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebiets verläuft in West-Ost-Richtung die befestigte Straße „Ravensackerweg“. Vom Ravensackerweg zweigt in nördliche Richtung entlang eines Grabens ein unbefestigter Grasweg ab.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der wenigen Gehölzstrukturen handelt es sich um einen sehr offenen und wenig gegliederten Raum.

Vorbelastungen bestehen in Form von typischen urbanen Störungen, wobei hier in erster Linie die verkehrlich bedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Beeinträchtigungen durch Licht und Bewegung von der angrenzenden Autobahntrasse der BAB 3 zu nennen sind. Die benachbarte Gewerbefläche wird von einem Logistikunternehmen genutzt, so dass in diesem Bereich weitere Belastungen durch Verkehr entstehen. Die Frequentierung der Straßen innerhalb und am Rande des Untersuchungsgebietes ist vergleichsweise gering. Darüber hinaus bestehen Vorbelastungen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsflächen. Nördlich des Gebietes verläuft eine Freileitung in West-Ost-Richtung.

In Abbildung 2 ist die Lage und Abgrenzung des Planungsraumes dargestellt.



**Abbildung 3:** Blick auf die Flächen nördlich des Ravensackerwegs (rechts im Bild)



**Abbildung 4:** Blick auf die Flächen beidseits des Ravensackerweges



**Abbildung 5:** Blick auf Acker- und Grünlandflächen südlich des Ravensackerwegs



**Abbildung 6:** Blick von der Duirlinger Straße nach Nordosten über das Gebiet



**Abbildung 7:** Allee an der Budberger Straße

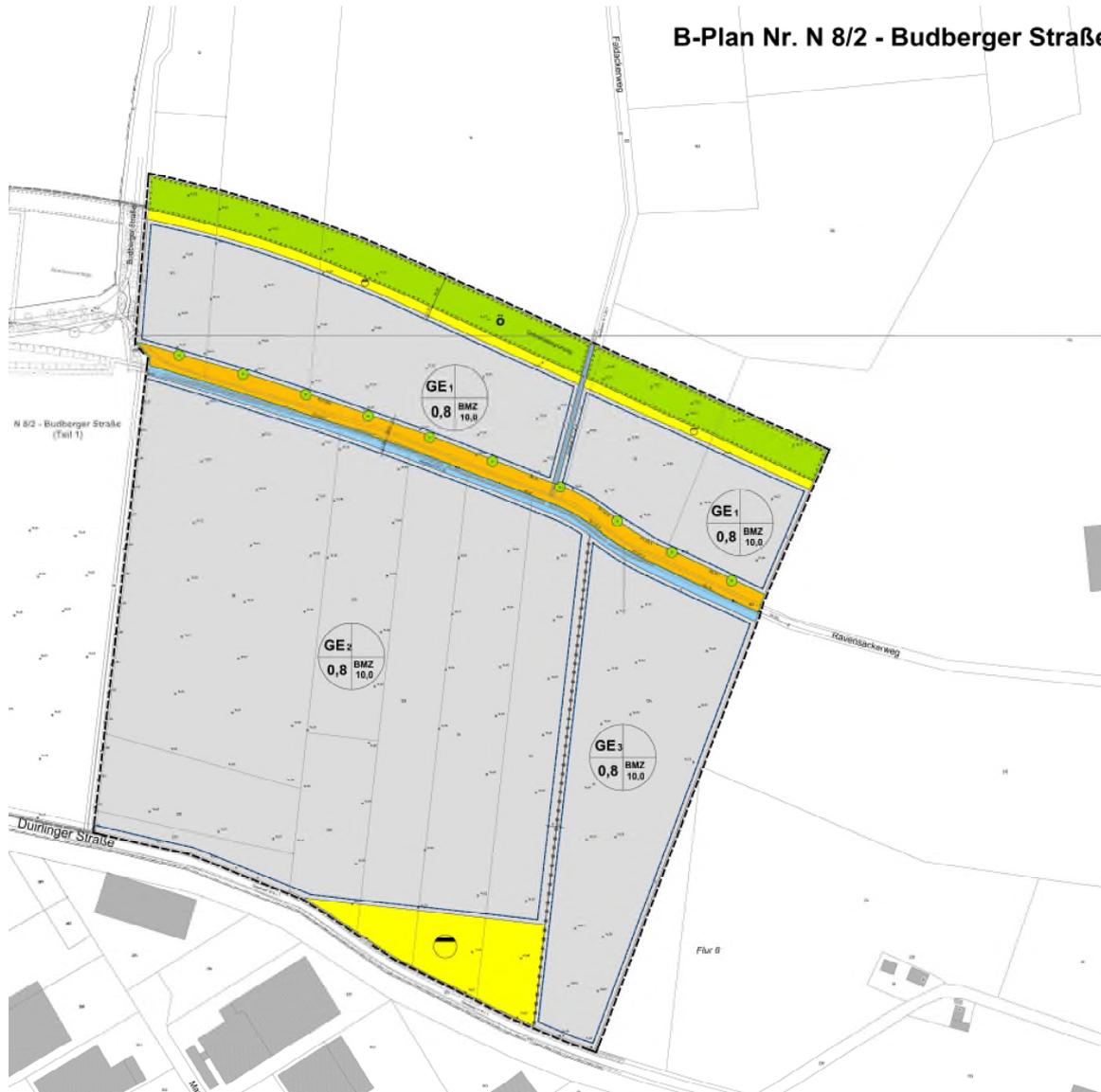


**Abbildung 8:** Strauchhecke im Gebiet

## 2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zuge der Errichtung der Gewerbebebauung erfolgt eine Umnutzung unterschiedlicher Biotoptypen in einer Größe von rd. 22,9 ha. Verbunden mit der Umnutzung ist nicht nur eine Versiegelung durch Baukörper und Erschließungswege, sondern auch eine Beseitigung von Grünstrukturen mit Acker- und Grünland, einer Strauchhecke und Begleitvegetation.

Neben einem direkten Flächenverlust und einer Habitatfragmentierung ist in Bezug auf die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ganz allgemein mit Störungen und einer Entwertung von Lebensräumen am Stadtrandbereich von Emmerich zu rechnen. Diese Störungen wirken sich nicht nur auf die direkt betroffenen Flächen aus, sondern können auch Einfluss auf die Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches nehmen.



**Abbildung 9:** Planungsentwurf zum B-Plan „Budberger Straße“ (Teil 2)

Als Folge der zu erwartenden Nutzungsänderungen sind die nachfolgenden Wirkfaktoren in Bezug auf ggf. vorkommende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung und Bewegung
- Verkehrszunahme

### 3 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 7 (14) zu den „streng geschützten Arten“. Artenschutzrechtliche Aspekte sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (BRINKMANN 1998). Auf alle Arten treffen hiermit die Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten darüber hinaus ggf. die Bestimmungen des § 15 BNatSchG.

Besonders seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 kommt Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine hohe Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrelevanten Regelungen als höchst schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden (vgl. BNatSchG § 44, KIEL 2005). Seit der Änderung des BNatSchG vom Dezember 2007 gelten veränderte individuenbezogene artenschutzrechtliche Vorgaben (heute § 44 BNatSchG), da der Bezug für die Bewertung eines Eingriffs nun der günstige Erhaltungszustand der Population ist (KIEL 2007). Dabei soll der „Günstige Erhaltungszustand“ der Arten gem. Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) als Gradmesser dienen: „Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Im Artikel 1 wird der „Erhaltungszustand einer Art“ wie folgt definiert: „...die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können.“

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

### 3.1 Ortsbegehung

Am 25. Oktober 2013 erfolgte eine Ortsbegehung des Untersuchungsraumes. Ziel war es, das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes zu erfassen und zu beurteilen sowie die im Plangebiet vorkommenden Tiere zu erfassen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung erfolgte dann ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten, die gemäß Messtischblatt 4103 „Emmerich“ angegeben sind ([www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4103](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4103)).

### 3.2 Auswertung vorhandener Unterlagen

#### 3.2.1 Messtischblatts TK 4103 „Emmerich“

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4103 „Emmerich“ ausgewertet (LANUV 2013). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Als Lebensraumtypen werden für den Untersuchungsraum „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Aecker, Weinberge“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Fettwiesen und –weiden“, „Feucht- und Nasswiesen und –weiden“ ausgewählt. Insgesamt wird damit der Betrachtungsraum auf 80 planungsrelevante Arten reduziert.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4103 „Emmerich“ (nach LANUV 2013)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (für das MTB 4103)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (für das MTB 4103)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G
Anas penelope	Pfeifente	Wintergast	G
Anas querquedula	Knäkente	Durchzügler	G
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U↑
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G
Anser albifrons	Blässgans	Wintergast	G
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Wintergast	G
Anser erythropus	Zwerggans	Wintergast	G
Anser fabalis	Saatgans	Wintergast	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Wintergast	U
Branta leucopsis	Weißwangengans	Wintergast	G
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	Durchzügler	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Wintergast	S
Cygnus cygnus	Singschwan	Wintergast	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Limosa limosa	Uferschnepfe	sicher brütend	S
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (für das MTB 4103)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G
Tringa totanus	Rotschenkel	sicher brütend	S
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G
<b>Amphibien</b>			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G
<b>Reptilien</b>			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U
<b>Libellen</b>			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G
<b>Weichtiere</b>			
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S

Legende: G= günstig, U= ungünstig/ unzureichend, S= schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd

### 3.2.2 Avifaunistische Gutachten

Bezüglich der Brut- und der Rastvogelvorkommen wurden bei der Planung des Gewerbegebietes, dessen erster Abschnitt bereits umgesetzt ist, avifaunistische Bestandsuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen fanden zu den jeweils relevanten Zeiten im Frühjahr/Frühsummer 2003 für die Brutvögel und im Winterhalbjahr 2003/2004 für die Rastvögel statt (WELUGA UMWELTPLANUNG 2003 & 2004). Die Gesamtfläche des Untersuchungsraums umfasste ca. 280 ha. Der Untersuchungsraum wird abgegrenzt durch die Speelberger Straße im Westen, die BAB 3 im Norden, die Netterdensche Straße (L 90) im Osten und die Duirlinger Straße im Süden in Verlängerung nach Westen über die Weseler Straße hinaus bis zur Ortsrandbebauung

mit dem Anwesen „Hohe Sorge“. Das hier betrachtete Plangebiet zum B-Plan „Budberger Straße“ Teil 2 befindet sich im Südosten des Untersuchungsraumes der damaligen Gutachten.

Für die Brutvögel wurde der Untersuchungsraum aufgrund der Lage, der Nutzung und der Lebensraumausstattung in die drei Biotopkomplexe Ortsrand, Abgrabungsgewässer und Offenlandschaft unterteilt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Budberger Straße“ Teil 2 liegt im dort definierten Biotopkomplex 3 (Offenlandschaft), der jedoch weitaus größer gefasst ist. Das festgestellte Artenspektrum umfasste typische Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft in zum Teil sehr guter Ausprägung. Neben Arten, die Hecken und Feldraine bewohnen, waren auch Arten der Offenlandschaft vertreten (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Wertgebende Vogelarten des Biotopkomplexes 3 „Kulturlandschaft zwischen Klein Netterden und Speelberg“ (Weluga Umweltplanung 2003, S. 15)**

Kürzel	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	RL NRW 1997	RL D 2002	RL Niederrhein	§ 19 BNatSchG	SPEC
Au	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	GV	*		-		
Do	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	V		*		
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV, 8 P	V		3		
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV, 3 P	V	V	V		
Gp	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV, 2 P	V		*		
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV, 2 P	V		*		
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	3	V	*	+	2
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	NG	*		*		
Hot	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	*N		*		
Ki	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV, ≥13 P	3	2	3	+	
Kor	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	über hin	RN	V	-		
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*		*	+	
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	GV	3		3		
Ni	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	NG	*		*		
R	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV, 3 Kol.	3	V	*		3
Re	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV, 6 P	2N	2	3		3
St	Schafsteize	<i>Motacilla flava</i>	(BV?), 1 P	3	V	3		
Sz	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	NG	3N	2	3N	+	3
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*		*	+	3
W	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV, 2 P	3		3		
Zusätzliche Vorkommen aus 2001 (BALLASUS 2001)								
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	GV		2N	2	1N	+

Rote Liste NRW

0	Ausgestorben	1	Vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	V	Vorwarnliste	N	Naturschutzabhängig
*	Nicht gefährdet	!	Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung		

Rote Liste D

0	Erlöschen o. verschollenen	1	Vom Erlöschen bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	V	Vorwarnliste		

SPEC (Species of European Conservation Concern)

1	global im Bestand gefährdet	2	negative Bestandsentwicklung
3	negative Bestandsentwicklung, aber Art nicht auf Europa konzentriert		

(BV = Brutvogel, (BV) = Brutverdacht, -versuch, GV = Gastvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, P = Paare)

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden Brutstätten der Dorngrasmücke, des Rebhuhns und des Kiebitzes festgestellt. Das Artenspektrum des Biotopkomplexes wurde insgesamt als lokal bis regional hoch bedeutsam bewertet.

Die Erfassung und Bewertung der Rastvogelbestände erfolgte, um die regionale und überregionale Bedeutung des Gebietes sowie bestehende ökologische Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten bewerten zu können. Hierbei galt das besondere Interesse möglichen Wechselbezie-

hungen zum nahe gelegenen EG-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Das Vogelschutzgebiet (VSG) befindet sich ca. 1.250 m östlich des Plangebiets.

Das VSG hat eine hohe Bedeutung für zahlreiche Brut- sowie Zug- und Rastvogelarten, vor allem nordische Bläss- und Saatgänse sind als Rastvögel stark vertreten. Da gerade Gänse regelmäßig auch außerhalb des VSG Nahrung suchen, sollte eine Verzahnung zwischen dem Untersuchungsgebiet und dem VSG überprüft werden.

Die Untersuchungen konnten diese Vermutung jedoch nicht bestätigen und ergaben eine allenfalls geringe Bedeutung. Die anthropogenen Vorbelastungen durch die Autobahn, weitere Straßen, Bebauung und Freileitungen schränken das Potenzial des Gebietes für störungssensitive Arten, zu denen die Mehrzahl der besonders schutzwürdigen Arten der Region gehören, stark ein.

Tabelle 3 zeigt die im Jahr 2003 /2004 kartierten wertgebenden Arten. Darin zeigt sich, dass das Gebiet eine gewisse Bedeutung als Rastgebiet für den Kiebitz besitzt. Der Goldregenpfeifer nutzte den Untersuchungsraum in relativ geringem und die Sturmmöwe in durchschnittlichem Maße.

**Tabelle 3: Beobachtete wertgebende Arten und ihre Gefährdungssituation (Weluga Umweltplanung 2004, S. 14)**

	Art	Wissenschaftl. Name	Max	Status	RL NRW 96	RL D 2002	RL Niederrhein	§ 10 BNat Sch G	SPEC	Anhang I bzw. Art. 4 VSR
1	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	5	Überflug	W					x
2	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	30	Überflug						x
3	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1 - 30	DZ	0, W	1	-	x		x
4	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	51	DZ/(BV)	3, W	2	3	x		
5	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	150	DZ/WG/BV	R, W				2	
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	DZ/(BV)	V, W	V	V		3	
7	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	JV	2N	2	3			
8	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	2	DZ/WG/JV	N					
9	Dohle	<i>Corvus monedula</i>		DZ/WG/JV	V					
10	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		DZ/WG/JV						
11	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		DZ/WG/JV				x		
12	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	DZ/WG/(JV)				x	3	
13	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		DZ/WG/JV	V, W	V	V	x		
14	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		DZ/(JV)	W					

Rote Liste NRW

0	Ausgestorben	1	Vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	V	Vorwarnliste	N	Naturschutzabhängig
*	Nicht gefährdet	!	Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung		

Rote Liste D

0	Erlöschen o. verschollenen	1	Vom Erlöschen bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	V	Vorwarnliste		

SPEC (Species of European Conservation Concern)

1	global im Bestand gefährdet	2	negative Bestandsentwicklung
3	negative Bestandsentwicklung, aber Art nicht auf Europa konzentriert		

Status nach MILDENBERGER (1982):

- DZ: Durchzügler      WG: Wintergast
- JV: Jahresvogel (in der Region überwintert Brutvogel)
- (JV): Brutvogelarten, die die Region im Winter wenigstens teilweise verlassen

### 3.3 Potenziell relevante Artengruppen

Anhand der avifaunistischen Untersuchungen werden die Arten der Avifauna, sowie die potenziell vorkommenden Arten gemäß Auswertung des Messtischblattes nach LANUV, einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung auf artenschutzrelevante Verbotstatbestände überprüft. Auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten, vergl. MUNLV 2007, KIEL 2007) erfolgt eine überschlägige Prognose zur Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

#### 3.3.1 Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Zur Anlage von dauerhaften Niststätten geeignete Strukturen, wie Gehölze oder Gebäude, wurden dabei nicht festgestellt. Auch die direkt angrenzenden Gehölzstrukturen wiesen keine Baumhöhlen auf. Aufgrund der Struktur und Lage des Untersuchungsraumes ist daher überwiegend mit bodenbrütenden Arten auf Grün- und Ackerländern oder Heckenbrütern zu rechnen.

Zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet wird nachfolgend kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff). Die Einschätzung möglicher Vorkommen erfolgt dabei auf der Grundlage der oben genannten avifaunistischen Gutachten des Büros Weluga Umweltplanung sowie eines Abgleiches der Habitatstrukturen des Plangebiets mit den jeweiligen Lebensraumsprüchen der Arten. Hierbei erfolgt zunächst die Darstellung der Brutvögel und anschließend eine Erläuterung zu den Rastvogelarten.

#### Vorkommen von Brutvögeln im Geltungsbereich des B-Plans und im unmittelbaren Umfeld

**Feldsperling:** nicht zu erwarten

Der Feldsperling wurde bei den Kartierungen des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 rund 400 m nördlich des Untersuchungsgebiets im Umfeld einer Hecke beobachtet, die sich in räumlicher Nähe zu Grünlandbereichen befindet. Innerhalb des Plangebiets wurde die Art nicht festgestellt.

Der Feldsperling ist generell im Randbereich ländlicher Siedlungen mit einem Übergang in halboffene Agrarlandschaften anzutreffen. Als Höhlenbrüter nutzt er neben Baumhöhlen auch Gebäudenischen oder Nistkästen.

Da im Plangebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Feldsperlings hier ausgeschlossen werden.

- Kiebitz:** zu erwarten: als Brut- und Rastvogel  
Im Plangebiet wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 2 Brutpaare festgestellt (innerhalb des Frühjahrs wurden die Reviere von den Flächen nördlich des Ravensackerweges auf die Flächen südlich verlegt). 6 weitere Brutpaare wurden im unmittelbaren Umfeld kartiert.  
Während der Ortsbegehung im Oktober 2013 ist nördlich des Ravensackerweges auf einer Ackerfläche 1 Kiebitz beobachtet worden.  
Die Art ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt der Kiebitz auch Ackerflächen.  
Von einer Besiedlung der Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes durch den Kiebitz ist daher auszugehen.
- Kormoran:** nicht zu erwarten  
Brutreviere des Kormorans wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt. Im damaligen Untersuchungsgebiet wurde nur der Überflug nordwestlich des jetzigen Plangebiets beobachtet.  
Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor.  
Da das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für den Kormoran aufweist, ist er hier nicht zu erwarten.
- Mäusebussard:** ggf. zu erwarten: als Nahrungsgast  
Brutreviere des Mäusebussards wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt. Ansitzende und jagende Mäusebussarde wurden bei der damaligen Kartierung nördlich außerhalb des Plangebiets überwiegend im Bereich zwischen der Autobahn und der Hochspannungsleitung bei der Nahrungssuche beobachtet.  
Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Brutplätze der Art befinden sich in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie in Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.  
Die überplanten Acker- und Grünlandflächen könnten daher auch als Jagdlebensraum von der Art genutzt werden.

**Nachtigall:** nicht zu erwarten

Während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 wurde ein Brutpaar im Umfeld der Gewässer westlich des Geltungsbereiches des B-Plans festgestellt. Außerdem wurde eine Wechselbeziehung zu der Allee an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches beobachtet.

Die Nachtigall besiedelt u.a. Feldgehölze, Gebüsche und Hecken. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen mit einer ausgeprägten Krautschicht.

Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden, so dass sie demzufolge nicht zu erwarten ist.

**Rauchschwalbe:** ggf. zu erwarten: als Nahrungsgast

Während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 wurden Rauchschwalben an drei Stellen außerhalb des Plangebiets festgestellt. Davon wurde ein Brutpaar an einer Hofstelle östlich des Plangebiets und zwei Brutpaare an Hofstellen westlich des Plangebiets festgestellt. Die angrenzenden Weiden wurden als Jagdgebiet genutzt.

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft und brütet an Gebäuden mit Einflugmöglichkeit.

Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Brutstätten für die Art vorhanden, so dass sie demzufolge nicht als Brutvogel zu erwarten ist. Gleichwohl ist eine Nutzung des B-Plan-Gebietes als Nahrungshabitat wahrscheinlich.

**Rebhuhn:** zu erwarten: als Brutvogel

Im gesamten Biotopkomplex wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 eine bemerkenswert hohe Dichte von 6 Rebhuhnpaaren festgestellt. Davon wurde eines der Paare innerhalb des Plangebiets im Bereich der überplanten Strauchhecke beobachtet. Dieses Vorkommen wurde bereits bei einer früheren Kartierung im Jahr 2001 festgestellt (BALLASUS 2001).

Das Rebhuhn ist ein typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Daher sind Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet zu erwarten.

- Steinkauz:** ggf. zu erwarten: als Nahrungsgast  
Innerhalb des Untersuchungsraums wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 keine Brutstätten festgestellt. Es gibt jedoch Nachweise für umliegende Vorkommen im Bereich Klein Netterden außerhalb des Untersuchungsraumes  
Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt. Als Brutplätze werden Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen genutzt.  
Entsprechende Brutmöglichkeiten sind innerhalb des BPlangebietes nicht vorhanden, so dass Vorkommen von Brutrevieren des Steinkauz hier ausgeschlossen werden können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Steinkäuze aus den umliegenden Brutrevieren zur Nahrungssuche in das Plangebiet kommen.
- Turmfalke:** ggf. zu erwarten: als Nahrungsgast  
Turmfalken nutzten bei der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 die Grünland- und Ackerflächen im Untersuchungsgebiet als Jagdhabitats. Dabei wurden sie nördlich außerhalb des Plangebiets im Bereich der Autobahn beobachtet.  
Die Art besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen, Steinbrüche oder alternativ Gebäude (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen oder Brücken) gewählt.  
Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets zur Nahrungssuche ist nicht auszuschließen.
- Wiesenpieper:** nicht zu erwarten  
Während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 wurden zwei Wiesenpiepermännchen rund 1 km nordwestlich des Geltungsbereiches beobachtet. Eine frühere Kartierung dokumentiert ein Revier bei Klein Netterden nördlich des Ravensackerweges (ggf. innerhalb des Plangebiets) (BALLASUS 2001).  
Der Wiesenpieper bevorzugt extensiv genutzte, meist feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, die offen, baum- und straucharm, jedoch mit höheren Singwarten und einer gut strukturierten deckungsreichen Krautschicht durchsetzt sind.

Innerhalb der intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen des BPlangebietes fehlen derartige Strukturen, so dass ein Brutvorkommen der Art unwahrscheinlich ist.

**Feldlerche:** ggf. zu erwarten: als Brutvogel

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2004 zwei Exemplare festgestellt. Hierbei könnte es sich um Brutvögel gehandelt haben. Diese wurden innerhalb des Plangebiets bzw. östlich angrenzend beobachtet.

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

Daher kann ein Vorkommen der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

**Baumpieper:** nicht zu erwarten

Der Baumpieper wurde während den Kartierungen des Büros Weluga Umweltplanung in den Jahren 2003/2004 nicht festgestellt.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Da entsprechende Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist mit dem Vorkommen des Baumpiepers nicht zu rechnen.

**Graureiher:** nicht zu erwarten

Der Graureiher wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Nahrungshabitate befinden sich in erster Linie in fischreichen Gewässern (stehende, fließende, süße, brackige oder salzige Gewässer), sofern sie oder wenigstens ihre Uferzonen seicht genug zum Abwaten und nicht völlig zugewachsen sind.

Da bevorzugte Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist der Fischreiher hier nicht zu erwarten.

- Saatkrähe:** nicht zu erwarten  
Die Saatkrähe wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.  
Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln).  
Geeignete Brutmöglichkeiten sind innerhalb des Plangebiets aufgrund fehlender hoher Laubgehölze nicht vorhanden.
- Wachtel:** ggf. zu erwarten: als Brutvogel  
Die Wachtel wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.  
Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.  
Die Lebensraumsansprüche der Wachtel sind ähnlich denen des Rebhuhns. Insofern ist ein Vorkommen der Wachtel im Bereich des Plangebiets, insbesondere im Bereich der Strauchhecke, nicht gänzlich auszuschließen.
- Wachtelkönig:** nicht zu erwarten  
Der Wachtelkönig wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.  
Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.  
Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist ein Vorkommen des Wachtelkönigs nicht zu erwarten.
- Kuckuck:** nicht zu erwarten  
Während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 wurden Rufe des Kuckucks außerhalb des Plangebiets im Bereich der Hubertusgewässer westlich des Plangebiets registriert.  
Der Kuckuck besiedelt bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. In ausgeräumten und intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften fehlt die Art.

Aufgrund der Ausstattung des Lebensraums sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsflächen ist der Kuckuck im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Mehlschwalbe:** nicht zu erwarten

Die Mehlschwalbe wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Nischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Es befinden sich keine Gebäude im Plangebiet, daher ist ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe ausgeschlossen.

**Kleinspecht:** nicht zu erwarten

Der Kleinspecht wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt.

Da geeignete Gehölzstrukturen im Plangebiet fehlen, ist der Kleinspecht im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Plangebiets in der nordwestlich angrenzenden Pappelallee waren keine Baumhöhlen festzustellen.

**Feldschwirl:** nicht zu erwarten

Der Feldschwirl wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Da die Lebensraumstrukturen des Plangebiets nicht den Anforderungen des Feldschwirls entsprechen, wird ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft.

**Pirol:** nicht zu erwarten

Der Pirol wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Da entsprechende Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen des Pirols nicht zu erwarten.

**Gartenrotschwanz:** nicht zu erwarten

Der Gartenrotschwanz wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Daher ist ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Plangebiet auszuschließen.

**Schwarzkehlchen:** nicht zu erwarten

Das Schwarzkehlchen wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, struktureichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen.

Da das Plangebiet keine mageren Standorte aufweist, sind die Lebensraumansprüche des Schwarzkehlchens nicht erfüllt und ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.

<b>Turteltauben:</b>	<u>ggf. zu erwarten: als Nahrungsgast</u> Turteltauben wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Turteltauben könnten die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets zur Nahrungssuche nutzen. Geeignete Brutplätze sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.
<b>Habicht, Sperber, Schleiereule, Waldohreule, Rohrweihe, Baumfalke</b>	<u>ggf. zu erwarten: als Nahrungsgast</u> Die Arten wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt. Die Ansprüche der vorgenannten Arten zur Anlage von Bruthabitaten werden im Plangebiet nicht erfüllt, daher sind Vorkommen von Brutstätten im Plangebiet auszuschließen. Alle Arten beanspruchen jedoch großräumige Reviere von bis zu 15 km <sup>2</sup> zur Nahrungssuche. Daher kann eine Nutzung der Flächen des Plangebiets zur Nahrungssuche durch die Arten nicht ausgeschlossen werden.
<b>Eisvogel, Teichrohrsänger, Löffelente, Krickente, Tafelente, Schnatterente, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe, Beutelmeise, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Blaukehlchen, Gr. Brachvogel, Rotschenkel</b>	<u>nicht zu erwarten</u> Die Arten wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 nicht festgestellt. Die vorgenannten Arten sind zur Anlage ihrer Brutstätten (und überwiegend auch zu Nahrungssuche) an bestimmte Gewässerstrukturen oder Feuchtgebiete gebunden, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Zu diesen Strukturen zählen: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln; Schilfbestände; kleine, offene Wasserflächen mit ausreichender Deckung; dichte Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe; seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Gewässer; kiesiger oder sandiger Untergrund in Gewässernähe; Feuchtwiesen/-weiden u.a. mit hohem Grundwasserstand und lückiger Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe; Überschwemmungsgrünland; Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Bag-

gerseen; Sand-, Kies oder Lößgruben; stehende Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; meso- bis eutrophe Stillgewässer mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.

Aufgrund des Fehlens der vorgenannten Strukturen innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

## **Vorkommen von Rastvögeln im Geltungsbereich des B-Plans und im unmittelbaren Umfeld**

### **Saatgans:**

nicht zu erwarten

Saatgänse wurden während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 auf den Flächen des Untersuchungsgebiets nicht festgestellt. Im Herbst, Mitt- sowie Spätwinter wurden lediglich Überflüge von Saatgänsen beobachtet. Auch ein großflächiges Auftreten von Gänselosungen, wie es typischerweise den Aufenthalt von Saatgans-trupps dokumentiert, war nicht zu belegen.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt; Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Hier werden im Winterhalbjahr mehr als 10.000 Individuen festgestellt. (2000-2004).

Eine Nutzung des Plangebiets durch die Saatgans ist nicht zu erwarten.

### **Blässgans:**

nicht zu erwarten

Blässgänse wurden während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 auf den Flächen des Untersuchungsgebiets nicht festgestellt. Im Herbst, Mitt- sowie Spätwinter wurden lediglich Überflüge von Blässgänsen beobachtet. Auch ein großflächiges Auftreten von Gänselosungen, wie es typischerweise den Aufenthalt von Blässgans-trupps dokumentiert, war nicht zu belegen.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der

Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Insgesamt werden im Niederrheinischen Tiefland im Winterhalbjahr regelmäßig 120.000-150.000, maximal bis zu 200.000 Individuen gezählt.

Eine Nutzung des Plangebiets durch die Blässgans ist nicht zu erwarten.

**Goldregenpfeifer:** ggf. zu erwarten: als Rastvogel

Während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 wurde im Untersuchungsgebiet einmalig eine Gruppe von max. 30 Tieren festgestellt. Die Tiere hielten sich auf Grünlandflächen nördlich des Plangebiets auf.

Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Hellwegbörde“ und „Weseraue“ mit jeweils über 1.000 Individuen (2000-2004). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10-100, maximal 500 Tieren.

Der Goldregenpfeifer ist als Rastvogel innerhalb des Plangebiets potenziell zu erwarten. Allerdings begründen weniger die Nahrungsbedingungen als vielmehr die störungsökologischen Einflüsse z.B. die Stromfreileitung eine nur begrenzte Habitatqualität für die Art.

**Kiebitz:** zu erwarten: als Brut- und Rastvogel

Während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 wurden Kiebitze mehrfach, in Gruppen bis zu einer Größe von ca. 50 Tieren, auf den Flächen des Untersuchungsgebietes beobachtet. Während der Ortsbegehung im Oktober 2013 ist nördlich des Ravensackerweges auf einer Ackerfläche 1 Kiebitz beobachtet worden.

Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Der Mittwinterbestand in Nordrhein-Westfalen liegt bei über 100.000 Individuen (2000-2006). Die

durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10-200, gelegentlich über 1.000 Individuen.

Der Kiebitz ist als Rastvogel innerhalb des Plangebiets zu erwarten.

**Sturmmöwe:** ggf. zu erwarten: als Rastvogel

Die Sturmmöwe wurde im Untersuchungsgebiet während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 mehrfach in wenigstens durchschnittlichen Rastbeständen beobachtet.

Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht.

Die Sturmmöwe ist als Rastvogel innerhalb des Plangebiets potenziell zu erwarten.

**Saatkrähe:** ggf. zu erwarten: als Rastvogel

Die Saatkrähe wurde im Untersuchungsgebiet während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 mehrfach als Nahrungsgast beobachtet.

In Nordrhein-Westfalen kommt die Saatkrähe als mittelhäufiger Brutvogel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor. Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln).

Die Saatkrähe ist als Rastvogel innerhalb des Plangebiets potenziell zu erwarten.

**Pfeifente:** ggf. zu erwarten: als Rastvogel

Die Pfeifente wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt.

Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Pfeifente ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Dort ernähren sich die Tiere hauptsächlich von Gräsern. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht. Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor. Das bedeutendste Win-

tervorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit bis zu 6.000 Individuen.

Die Pfeifente ist als Rastvogel innerhalb des Plangebiets potenziell zu erwarten.

**Kurzschnabelgans:** nicht zu erwarten

Die Kurzschnabelgans wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kurzschnabelgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere ernähren sich rein pflanzlich und äsen vor allem auf Viehweiden und Wintergetreideäckern. Stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.

Aufgrund der Störempfindlichkeit ist ein Vorkommen der Kurzschnabelgans im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Zwerggans:** nicht zu erwarten

Die Zwerggans wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt.

Die Zwerggans tritt in Nordrhein-Westfalen als vereinzelter Wintergast meist zusammen mit Saat- und Blässgänsen auf. Die Brutgebiete der Zwerggans liegen in den Waldtundren Nordeuropas und Russlands. Die Vögel erscheinen in der Zeit von November bis März. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die störungsempfindliche Zwerggans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Das vermutlich bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Deutschland liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird auf unter 10 Individuen beziffert (2000-2004).

Aufgrund der Störempfindlichkeit ist ein Vorkommen der Zwerggans im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Weißwangengans:** nicht zu erwarten

Die Weißwangengans wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze. Das bedeutendste

Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit bis zu 1.200 Individuen (2000-2004).

Aufgrund der Störepfindlichkeit ist ein Vorkommen der Weißwangengans im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Zwergschwan:** nicht zu erwarten

Der Zwergschwan wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt.

Der Zwergschwan tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Durchzügler und Wintergast oftmals gemeinsam mit anderen Schwänen und Gänsen auf. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt der Zwergschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland, seltener auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt am Unteren Niederrhein.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung und der anthropogenen Belastungen ist der Zwergschwan im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Singschwan:** nicht zu erwarten

Der Singschwan wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Singschwan als seltener Wintergast und Durchzügler vor. Als Überwinterungsgebiete nutzt der Singschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Regelmäßig rasten und überwintern Singschwäne auch am Unteren Niederrhein.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Plangebietes und der anthropogenen Belastungen ist der Singschwan hier nicht zu erwarten.

<b>Bekassine:</b>	<u>nicht zu erwarten</u> Die Bekassine wurde während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Westfälischen Bucht und am Unteren Niederrhein. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die Bekassine im Plangebiet nicht zu erwarten.
<b>Spießente, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Rohrdommel, Schellente, Silberreiher, Sandregenpfeifer, Zwergschnepfe, Zwergsäger, Gänsesäger, Fischadler, Zwergtaucher</b>	<u>nicht zu erwarten</u> Die Arten wurden während der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003/2004 nicht festgestellt. Die vorgenannten Arten nutzen als Rast- und/oder Überwinterungsgebiete bestimmte Gewässerstrukturen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Zu diesen Strukturen zählen: seichte Uferbereiche in großen Flussauen, Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten; größere Fließgewässer, Klärteiche; große Flachwasserbereiche von Teichen; große Abgrabungsgewässer; große Flüsse; ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände an Teichen und Seen; Bagger- und Stauseen sowie Staustufen; kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer; größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern; niedrigwüchsige Nassgrünländer und Verlandungsbereiche in den Niederungen großer Flussläufe; ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen; fischreiche Baggerseen und Stauseen; gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Aufgrund des Fehlens der vorgenannten Strukturen innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

### 3.3.2 Säugetiere

Die Vorauswahl über das Messtischblatt und die entsprechenden Lebensraumstrukturen ergab, dass bis auf den Biber alle potenziell vorhandene Säugetiere der Fledermausfauna zuzuordnen sind. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist, ähnlich wie bei der Avifauna, zunächst eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass mögliche Quartiere nicht beobachtet werden konnten. Es sind innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung weder Baumhöhlen noch geeignete Gebäudestruk-

turen, die sich als Quartier eignen, vorhanden. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Arten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen. Während der Brutvogelkartierung wurden jagende Fledermäuse im Plangebiet und an den angrenzenden Gehölzstrukturen zufällig festgestellt (WELUGA UMWELTPLANUNG 2003).

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

**Europäischer Biber:** nicht zu erwarten

Lebensräume des Bibers sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer.

Im Geltungsbereich des B-Plans sind demnach keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

**Breitflügelfledermaus:** ggf. zu erwarten: Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet

Die Art ist eine typische Gebädefledermaus, die im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Winterquartiere können sich daher innerhalb des Plangebietes nicht befinden.

Die Grünlandflächen mit den randlichen Gehölzstrukturen und Gräben sind jedoch als Jagdgebiet geeignet.

**Wasserschnecken:** ggf. zu erwarten: Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet

Die Art ist eine Waldschnecke, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller genutzt.

Da Baumhöhlen innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt wurden und geeignete Strukturen für Winterquartiere nicht vorhanden sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen. Eine Nutzung der Grünländer und des Grabens im Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**Großer Abendsegler:** ggf. zu erwarten: Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet

Die Art ist eine typische Waldschnecke. Sommer- und Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Wochenstuben befinden sich v.a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden.

Da Baumhöhlen innerhalb des Plangebiets sowie direkt benachbart nicht festgestellt wurden, kann eine Quartiersnutzung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet ist jedoch möglich, da der Große Abendsegler hierfür offene Lebensräume bevorzugt, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen u.a. auch über Agrarflächen.

**Rauhautfledermaus:** nicht zu erwarten

Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Die Rauhautfledermaus jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern. Derartige Strukturen sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes nicht vorhanden.

Sommer- und Paarungsquartiere befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen und waldnahen Gebäuden. Wochenstuben befinden sich v.a. in Nordostdeutschland. Winterquartiere liegen vor allem außerhalb von NRW. Da im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.

**Zwergfledermaus:** ggf. zu erwarten: Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet

Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, v.a. auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

Die Hecke und der Graben innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes können als Jagd- und Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### 3.3.3 Amphibien

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist zunächst eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans, bzw. direkt angrenzend Gräben vorhanden sind. Diese sind jedoch bis auf den Graben an der westlichen Grenze entlang der Budberger Straße nicht wasserführend. Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

**Kreuzkröte:** nicht zu erwarten

Reproduktionsräume der Kreuzkröte wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Auch Tagesverstecke und Winterquartiere sind aufgrund der für die Art ungeeigneten Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes eher nicht zu erwarten. Die im Bereich des B-Plan-Gebietes verlaufenden Gräben und die begleitenden Strukturen sind für die Art nicht als Lebensraum und Laichgewässer geeignet. Die Kreuzkröte kommt in NRW vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen vor. Außerdem werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt.

**Kammolch:** nicht zu erwarten

Reproduktionsräume des Kammolches wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Auch die im Bereich des B-Plan-Gebietes verlaufenden Gräben und deren begleitende Strukturen sind für die Art nicht als Laichgewässer geeignet. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern bevorzugt. Desweiteren besiedelt die Art vegetationsreiche Stillgewässer. Auch Landlebensräume der Art sind nicht zu erwarten, da sie feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer nutzt.

### 3.3.4 Reptilien

Auch für die Reptilien wurde zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

**Schlingnatter:** nicht zu erwarten

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Entsprechende Strukturen und Lebensräume sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Daher ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht zu erwarten.

### 3.3.5 Libellen

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde für die Libellen eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

**Asiatische Keiljungfer:** nicht zu erwarten

Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafengebieten sowie an Kanälen.

Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Asiatische Keiljungfer vorhanden, daher ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

### 3.3.6 Weichtiere

Für die Weichtiere wurde zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ebenfalls eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen. Hier ist zu erwähnen, dass im Geltungsbereich nur an der westlichen Grenze ein wasserführender Graben festgestellt wurde.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

**Gemeine Flussmuschel:** nicht zu erwarten

Gemeine Flussmuscheln leben in Bächen und Flüssen mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat.

Im Geltungsbereich des B-Plans existieren keine entsprechenden Gewässer, so dass ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel ausgeschlossen werden kann.

### **3.4 Sonstige Arten**

Sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Käfer, Fische, Farn- und Blütenpflanzen u.a. können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

## **4 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte**

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen, zum Risikomanagement sowie zu möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

### **4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung sind ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln (01.03.-30.09.) vorzunehmen. Alternativ kann eine Baufeldfreimachung auch innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, sofern bei vorangehenden Kontrollbegehungen im konkreten Fall nachgewiesen wird, dass keine Brutreviere von Vögeln betroffen sind
- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten und Fledermäuse wird für die Beleuchtung des Gewerbegebietes die Verwendung von Lampen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Des Weiteren ist zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden zu empfehlen.

### **4.2 CEF-Maßnahmen**

Wie in Kap. 3.3 dargestellt kann eine Betroffenheit einzelner planungsrelevanter Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Arten Steinkauz, Rebhuhn und Kiebitz. Aus diesem Grund sind für diese Arten nachfolgend CEF-Maßnahmen formuliert, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen dieser Arten zu vermeiden.

- Kiebitz:** Im Plangebiet wurden während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 2 Brutpaare des Kiebitz festgestellt. Mit Umsetzung des BPlanes werden diese Brutreviere entfallen.
- Als Ausgleich für den Verlust dieser Brutreviere wurden im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. N8/2 – Budberger Straße – Teil 1 bereits Kompensationsmaßnahmen im Bereich „Mettmeer“ umgesetzt, auf denen der Kiebitz bei Realisierung des Baugebietes geeignete neue Lebensräume finden kann: (Ersatzmaßnahmen KM-01: Umwandlung von Acker in extensives Grünland auf ca. 17,55 ha; KM-02: Umwandlung von Wiesenflächen in extensives feuchtes Grünland auf ca. 2,14 ha; KM-03: Umwandlung von feuchten Ackerflächen in extensives feuchtes Grünland auf ca. 1,87 ha). Die genaue Lage und Beschreibung dieser Maßnahmen ist in den Maßnahmenblättern im Anhang zum LBP dargestellt. Die dort realisierte Grünlandentwicklung in Verbindung mit umfangreichen Extensivierungsmaßnahmen kommt dabei u. a. dem Kiebitz zu Gute, in dem sie geeignete Lebensräume für diese Art bereitstellen.
- Rebhuhn:** Im Plangebiet wurde während der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 1 Brutrevier des Rebhuhn festgestellt. Mit Umsetzung des BPlanes wird dieses Brutrevier entfallen.
- Als Ausgleich für den Verlust dieses Brutreviers eignen sich zum einen die für den Steinkauz vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen am nördlichen Rand des BPlangebietes; so bieten die für den Steinkauz zu entwickelnden Habitatstrukturen auch dem Rebhuhn geeignete Lebensräume (Anlage eines 25 m breiten Grünstreifens am nördlichen Rand des BPlangebietes bestehend aus einer Baum-Strauch-Hecke mit vorgelagerter Baumreihe und Saumstrukturen).
- Darüber hinaus sind - wie bereits zum Kiebitz dargestellt – im Bereich „Mettmeer“ bereits umfangreiche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die auch dem Rebhuhn geeignete Lebensräume bieten.
- Steinkauz:** Zwar wurde innerhalb des BPlangebietes kein Brutrevier des Steinkauz nachgewiesen; das Plangebiet wird jedoch vermutlich von Steinkäuzen aus umliegenden Brutrevieren zur Nahrungssuche aufgesucht.
- Als Folge der Flächenumnutzung gehen die Flächen des BPlangebietes als Nahrungsraum für den Steinkauz verloren. Im Umfeld des BPlangebietes steht jedoch eine ausgedehnte grünlandgeprägte Kulturlandschaft als Nahrungshabitat zur Verfügung. Ergänzend sind innerhalb bzw. am nördlichen Rand des BPlangebietes gezielte Kompensationsmaßnahmen zur Schaf-

fung von Lebensraumstrukturen für den Steinkauz vorgesehen, die für die Art sowohl zur Nahrungssuche als auch als mögliche Brutstätte geeignet sind. Hierzu ist innerhalb des 25 m breiten Grünstreifens die Anlage eines gestaffelten Vegetationsstreifens vorgesehen: der zur Ortsrandeingrünung vorgesehenen Baum-Strauch-Hecke wird ein Grünland-/Saumstreifen vorgelagert, in dem eine Baumreihe aus hochstämmigen regionaltypischen Obstbäumen im Wechsel mit hochstämmigen Erlen und Weiden gepflanzt wird. Erlen und Weiden können dabei zukünftig als Kopfbäume entwickelt werden. Im Unterwuchs sind Grünland und Gras-/Krautsäume im Rahmen einer extensiven Nutzung zu pflegen, wobei sich dabei kurz- und langrasige Strukturen abwechseln sollten. Zum angrenzenden Acker ist der Grünstreifen durch Eichenpfähle abzugrenzen, die sich gleichzeitig als Ansiszwarte eignen.

### 4.3 Konfliktanalyse / Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Prüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### 4.3.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Außerdem wurden der Bewertung die avifaunistischen Gutachten (WELUGA UMWELTPLANUNG 2003 & 2004) zu Brut- und Rastvögeln im Planungsraum zu Grunde gelegt. Hierbei ist zu beachten, dass sich seit der Brut- und Rastvogelkartierung in den Jahren 2003 / 2004 die Bebauung im gesamten Untersuchungsgebiet weiter verdichtet hat.

Die überwiegende Anzahl der planungsrelevanten Arten des MTB ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen des Plangebiets nicht zu erwarten.

Ein Teil der ggf. vorkommenden Arten könnte den Untersuchungsraum zur Nahrungsaufnahme nutzen. Hier handelt es sich überwiegend um Raubvögel, deren Anforderungen an Brutstätten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden können. Aufgrund der Größe der Jagdreviere, ist eine Nutzung der Flächen zur Nahrungsaufnahme nicht auszuschließen, bzw. sogar nachgewiesen. Mäusebussard und Turmfalke nutzen den Untersuchungsraum als Jagd- und Nahrungshabitat und wurden in der Umgebung der betroffenen Flächen während der Kartierungen des Büros Weluga Umweltplanung oder bei früheren Kartierungen festgestellt. Weitere potenzielle Nahrungsgäste könnten laut Auswertung des Messtischblatts Habicht, Sperber, Schleiereule, Waldohreule, Rohrweihe, Baumfalke und Turteltaube sein. Außerdem sind Wechselbeziehungen der Rauchschwalbe von ihrer jeweiligen Brutstätte in das Plangebiet zur Nahrungssuche wahrscheinlich.

Die geplante Beanspruchung der Flächen durch das Baugebiet stellt eine unerhebliche Verkleinerung des Jagd- und Nahrungslebensraums der Arten dar. Im jeweiligen Umfeld befinden sich geeignete Alternativflächen, die ein ausreichendes Nahrungsangebot liefern. Somit stellt der Verlust dieses potenziellen Nahrungsgebietes keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 dar.

Ebenso kann für den Steinkauz ein projektbedingter Verlust von Neststandorten oder eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen aufgrund des Fehlens von Brutvorkommen und unter Beachtung der unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen vermieden werden (hier der Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Brutzeit). Nach den Ergebnissen der Kartierungen von Weluga ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet zumindest in Teilbereichen ein Nahrungshabitat des Steinkauz beinhaltet, dass mit Umsetzung des B-Planes verloren geht. Als Ausgleich für den Verlust der Nahrungsräume werden daher entsprechend der unter Punkt 4.2 beschriebenen CEF-Maßnahme geeignete Strukturen zur qualitativen Aufwertung bzw. zur Schaffung von Nahrungshabitaten und potentieller Bruthabitate angelegt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass in Bezug auf den Steinkauz unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populati-

on vermieden wird und auch sonstige Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Neben der jagdlichen Nutzung bietet das Untersuchungsgebiet auch einigen planungsrelevanten Arten geeignete Brutplätze.

Die landschaftlichen Strukturen weisen geeignete Habitatstrukturen für einige Bodenbrüter der Kulturlandschaft wie Kiebitz und Rebhuhn auf. Kiebitz und Rebhuhn wurden in der Brutvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung im Jahr 2003 im Plangebiet nachgewiesen. Mit der geplanten Flächenumnutzung gehen die innerhalb des B-Plangebietes gelegenen Brutreviere verloren. Allerdings wurden im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. N8/2 – Budberger Straße – Teil 1 bereits Kompensationsmaßnahmen im Bereich „Mettmeer“ umgesetzt, die den Arten neue Lebensräume bieten. Zudem stehen auch im Umfeld des B-Plangebietes geeignete Strukturen als Lebensraum für die Arten zur Verfügung (siehe Punkt 4.2)

Insgesamt ist daher festzustellen, dass in Bezug auf den Kiebitz und das Rebhuhn unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden wird und auch sonstige Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen kann unter Beachtung der unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen vermieden werden (hier der Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Brutzeit).

Die Feldlerche ist bei der Rastvogelkartierung des Büros Weluga Umweltplanung innerhalb und nahe dem Plangebiet beobachtet worden. Ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden, allerdings ist das Vorkommen von Brutrevieren nicht vollständig auszuschließen, da innerhalb des B-Plangebietes für die Art geeignete Strukturen vorhanden sind. Dies trifft auch für die ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld zu, die für die Art geeignete Alternativflächen bieten. Insofern ist in Bezug auf die Feldlerche eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Dies gilt unter Berücksichtigung der unter Punkt 4.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (hier der Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Brutzeit).

Eine weitere anhand der Lebensraumstrukturen ermittelte potenziell vorkommende Art ist die Wachtel, die in der Brutvogelkartierung (WELUGA UMWELTPLANUNG 2003) jedoch nicht festgestellt werden konnte. Die Art besiedelt ähnliche Strukturen wie das nachgewiesene Rebhuhn, so dass Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Aufgrund der vergleichbaren Lebensraumsprüche greifen insofern auch die für das Rebhuhn dargestellten Maßnahmen, so dass in Bezug auf die Wachtel eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Po-

pulation oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus umfasst das weitere Artenspektrum sogenannte „Allerweltsarten“ z.B. die nachgewiesene Dorngrasmücke, die zu den häufigen und weit verbreiteten Arten zählen und bei denen gem. Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind nicht gegeben.

Ebenso wird - bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln - eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1+2 nicht ausgelöst.

Ein besonderes Augenmerk wurde bei den avifaunistischen Untersuchungen auch auf die Bedeutung des Plangebietes für Gastvögel gelegt, um Wechselbeziehungen zum nahe gelegenen EU-Vogelschutzgebiet feststellen zu können. Die Untersuchungen ergaben jedoch keine besondere Bedeutung des überplanten Gebietes. Sämtliche nachgewiesenen Arten (Pfeifente, Goldregenvögel, Kiebitz, Sturmmöwe, Saatkrähe) kamen in einer vergleichsweise geringen bis durchschnittlichen Zahl vor, so dass dem Gebiet eine nachrangige Bedeutung im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet zugesprochen wird.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Gastvogelfauna werden unter Berücksichtigung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes und des ermittelten Artenspektrums als nicht erforderlich angesehen. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **4.3.2 Säugetiere**

In Bezug auf die Säugetiere erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach ist festzuhalten, dass einige der Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen könnten. Das Spektrum umfasst die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus. Bei diesen Arten ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere die Grünlandflächen, die Hecke und der wasserführende Graben im Plangebiet könnten potentiell zur Nahrungssuche genutzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen.

Eine Quartiersnutzung innerhalb des Plangebiets kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Strukturen wie Gebäude oder Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **4.3.3 Amphibien**

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten sind.

### **4.3.4 Reptilien**

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten sind.

### **4.3.5 Libellen**

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Libellenarten zu erwarten sind.

### **4.3.6 Weichtiere**

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Weichtierarten zu erwarten sind.

### **4.3.7 Sonstige Arten**

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4).

## 5 Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Budberger Straße“ Teil 2 in Emmerich vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im Oktober 2013 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten und beziehungsweise auf vorliegende avifaunistische Untersuchungen sind neben Vorkommen von häufigen und weit verbreiteten Arten auch Brutreviere von Vögeln festgestellt, die zu den sog. planungsrelevanten Arten zählen (u. a. Steinkauz, Rebhuhn, Kiebitz). Im Falle von Kiebitz und Rebhuhn gehen Brutreviere verloren, die allerdings durch bereits realisierte CEF-Maßnahmen kompensiert wurden. Für den im Umfeld des BPlangebietes festgestellten Steinkauz gehen Teile seines Nahrungsreviers verloren. Als Ausgleich für diesen Verlust werden für die Art innerhalb des BPlangebietes geeignete Lebensraumstrukturen zur Nahrungssuche und als mögliches Bruthabitat angelegt.

Hinsichtlich der potentiell vorkommenden Fledermäuse ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagd- und Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Im Umfeld stehen jedoch genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten als Jagdrevier zur Verfügung.

Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Arten anderer Artengruppen können innerhalb des BPlangebietes ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Maßnahmen zum Risikomanagement sowie der CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst werden.**

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, 03.03.2015

## 6 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDESPARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17

---

## Literatur

- BALLASUS, H. (2001): Ornithologisches Gutachten im Rahmen der umweltbezogenen Begutachtung des geplanten Windparks Emmerich Nordrhein-Westfalen. Gutachten i.A. Froehlich & Sporbeck, Bochum.
- KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, Seite 12-17.
- LANUV (2013): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4412>, Zugriff 09.09.2013.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -616.06.01.17
- WELUGA UMWELTPLANUNG (2003): Erfassung und Bewertung der Brutvogelbestände auf dem Gelände und im Umland des geplanten Gewerbegebiets Klein-Netterden bei Emmerich. 32 Seiten, Bochum.
- WELUGA UMWELTPLANUNG (2004): Erfassung und Bewertung der Rastvogelbestände einschließlich Modellierung auf dem Gelände und im Umland des geplanten Gewerbegebiets Klein-Netterden bei Emmerich. 26 Seiten, Bochum.